

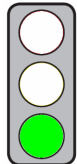
VERBOT VON CHEMIKALIEN: PFOS

Stand: 10.08.06

KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Schutz von Gesundheit und Umwelt durch weitgehende Beschränkung der Verwendung von Perfluorooctansulfonaten (PFOS) bei gleichzeitiger Gewährleistung eines funktionierenden Binnenmarktes.

Betroffene: Chemische Industrie, Halbleiterindustrie, Oberflächen bearbeitende Unternehmen, Produzenten von Feuerlöschschaum und Verbraucher.



Pro: Mit der Richtlinie wird ein hohes Maß an Gesundheits- und Umweltschutz gewährleistet. PFOS sind potentiell giftig und werden in der Umwelt nicht abgebaut.

Contra: —

Änderungsbedarf: Kein Änderungsbedarf. Die Richtlinie kann verabschiedet werden.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2005) 618 vom 5. Dezember 2005 **für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Perfluorooctansulfonaten** (Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) („PFOS-Richtlinie“)

Kurzdarstellung

- ▶ Perfluorooctansulfonate (PFOS) dürfen in keinem Produkt als Stoff oder Zubereitung in einer Konzentration von 0,1 Massenprozent oder mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Dies gilt auch für importierte, nicht jedoch für exportierte Produkte.
- ▶ Ausnahmen gelten nur für wenige Bereiche:
 - Photoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für photolithographische Prozesse
 - Industrielle photographische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten
 - Antischleiermittel für das Verchromen
 - Hydraulikflüssigkeit für die Luft- und Raumfahrt
 - Feuerlöschschäume
 - Überwachte geschlossene Systeme, die PFOS in einer Konzentration von weniger als 1 µg pro kg und Mengen von weniger als 0,1 Massenprozent der verwendeten PFOS in die Umwelt abgeben.
- ▶ Die Mitgliedstaaten erlassen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle der Richtlinie.

Änderung zum Status quo

Ausweitung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf PFOS. Bislang ist die Nutzung von PFOS in der EU nicht verboten.

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission geht von ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz aus; gleichwohl führt sie an, daß bei Regelungen auf nationaler Ebene Handelshemmnisse entstünden.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Eine Einschränkung der Nutzung von PFOS sei erforderlich, um so die Sicherheit von Gesundheit und Umwelt zu gewährleisten. Der Vorschlag werde durch die vorgesehenen Ausnahmen den Erfordernissen einiger spezieller Branchen gerecht, die PFOS derzeit nicht ersetzen können. Nationalstaatliche Lösungen seien nicht sinnvoll, da in diesem Gebiet die Rahmenbedingungen im Binnenmarkt einheitlich gestaltet werden sollten.

Ausschuß der Regionen

Offen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß

Der EWSA begrüßt den Vorschlag, empfiehlt aber, die Ausnahmeregelung für Antischleiermittel für das Verchromen auf fünf Jahre zu beschränken.

Europäisches Parlament

Das Parlament wird sich voraussichtlich am 25. September 2006 in erster Lesung mit dem Entwurf befassen. Der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit hat einen Kompromißänderungsantrag vorgelegt. Demnach soll die von der Kommission vorgesehene Ausnahme für photolithographische Prozesse, die vor allem für die Halbleiterproduktion wichtig sind, sowie für überwachte geschlossene Systeme auf acht bzw. sechs Jahre begrenzt werden. Eine fallweise Verlängerung dieser Ausnahmeregelung soll möglich sein, falls die Hersteller, trotz nachgewiesener Anstrengungen, keine weniger bedenklichen Alternativen zu den PFOS entwickeln konnten.

Rat – „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“
Offen.

Stand der Gesetzgebung

05.12.05	Annahme durch Kommission
17.05.06	Stellungnahme EWSA
25.09.06	Geplante 1. Lesung im Parlament
Offen	Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflußmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Unternehmen und Industrie
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (federführend), Berichterstatter Carl Schlyter (Grüne/EFA); Industrie, Forschung und Energie
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (federführend); Wirtschaft und Technologie
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme mit 232 von 321 Stimmen (Deutschland: 29 Stimmen) und Mehrheit der Mitgliedstaaten)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 95 EGV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Art. 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Richtlinie greift zwar in die Entscheidungsfreiheit ein. Angesichts der fehlenden Kenntnis der Verbraucher über die Gefährlichkeit der PFOS ist dies jedoch vertretbar, weil nur so gesundheitliche Gefährdungen zu verhindern sind.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Einerseits ist bereits heute der Einsatz von PFOS rückläufig. Die deutsche chemische Industrie produziert beispielsweise seit 2002 diese Stoffe nicht mehr.

Andererseits sollte bei einer Einschränkung der Nutzung von PFOS auch deren Ersetzbarkeit durch harmlosere Stoffe beachtet werden. So gibt es bereits Hinweise darauf, daß der bei der Herstellung von Papier verwendete Ersatzstoff Fluortelomer-Alkohol (FTOH) sogar giftiger als PFOS ist. Allerdings wird die Richtlinie den Mitgliedstaaten Zeit für die Umsetzung in nationales Recht lassen, so daß für die Erforschung harmloser Ersatzstoffe noch Gelegenheit besteht.

Ein pauschales staatliches Verbot würde die Nutzung der PFOS auch dort unterbinden, wo sie gegebenenfalls unter genauer Kosten-Nutzen-Abwägung sinnvoll wäre. Die Richtlinie berücksichtigt dies durch entsprechende Ausnahmeregelungen.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Die Einschränkung der Nutzung von PFOS belastet diejenigen Unternehmen mit zusätzlichen Kosten, die auf teurere Ersatzstoffe ausweichen müssen. Dies kann in den betroffenen Branchen in beschränktem Umfang zu steigenden Preisen oder zu sinkenden Produktionsmengen führen und so negative Folgen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung haben.

Folgen für die Standortqualität Europas

Die Geltung der Regulierung richtet sich nach dem Ort des Absatzes und nicht nach dem Ort der Produktion. Folglich entstehen weder auf innersuropäischen noch auf externen Absatzmärkten Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Die Gefährlichkeit von PFOS für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist nachgewiesen. Für die Verbraucher ist diese Gefährlichkeit nicht ohne weiteres erkennbar. Die Verwendung von PFOS ist zwar rückläufig, auch ohne bestehende gesetzliche Regelung. Mit einem weitgehenden Verzicht auf den Einsatz ist jedoch derzeit nicht zu rechnen. Hoheitliches Handeln ist daher sachgerecht.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Unterschiedliche nationale Regelungen bergen die Gefahr der Behinderung des Binnenmarktes. Zur Vermeidung dieser Behinderungen ist EU-Handeln angemessen.

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Richtlinie, Kompatibilität mit EU-Recht

Unproblematisch.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Die vorgesehene Richtlinie müßte voraussichtlich in deutsches Recht umgesetzt werden durch Ergänzung der zum Chemikaliengesetz (ChemG) erlassenen Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV). Die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffVO) wird aufgrund ihrer umfassenden Verweisung auf die Richtlinie 76/769/EWG auch für PFOS gelten, ohne daß diesbezüglich weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich wären.

Alternatives Vorgehen

—

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Verbot weiterer als gefährlich eingestufte Stoffe.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Richtlinie ist im Hinblick auf den gesundheitlichen Schutz sowie auch hinsichtlich der Subsidiarität und des Binnenmarktes problemgerecht. Die Richtlinie kann verabschiedet werden.